

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 44 vom 29. Oktober 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Schwarzbach-Ausbau Bauabschnitt 02, Teil 3,
Städtisches Schwimmbad Marzoll, Stadt Bad Reichenhall 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
Vom 29. Oktober 2013 2

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss
zur 20. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und
Waldweges Nr. 118 „Von Thannhausen ins Oberfeld“ 4

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG
Bekanntmachung der Absicht eine Teilstrecke
der Ortsstraße Nr. 1 „Bergstraße“ einzuziehen 5

Markt Teisendorf

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahnkreuzungsgesetz (AEG)
für das Vorhaben Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung Teisendorf III
mit Anpassung der Staatsstraße 2103 der Strecke 5703; Bahn-km 68,500 6

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Neukirchen - Schneck“
gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 7

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes „Vogelau III“
gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 8

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der
1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzten II“
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;
5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

27. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Bebauungsplanes Nr. 31 „Explorer-Hotel“
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 11

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“
Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein
Schwarzbach-Ausbau Bauabschnitt 02, Teil 3,
Städtisches Schwimmbad Marzoll, Stadt Bad Reichenhall**

Für den Gewässerausbau des Schwarzbaches im Städtischen Schwimmbad Marzoll wurde vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein eine Planfeststellung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Der Ausbau des Schwarzbaches in Marzoll dient der Abwendung der bestehenden Gefährdung des Städtischen Schwimmbades Marzoll und dessen Infrastruktureinrichtungen durch Hochwasserereignisse. Während der öffentlichen Auslegung des Planes vom 24.4.2013 bis 23.5.2013 im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall und im Landratsamt Berchtesgadener Land wurden keine Einwendungen erhoben.

Die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten der Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahme des Fischereipächters wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Donnerstag, 14. November 2013 um 14:00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zimmer-Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind der Vorhabensträger, berührte Behörden, Institutionen und Organisationen als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer und Fischereipächter usw.). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Teilnehmers (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 22. Oktober 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)
Vom 29. Oktober 2013**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 49 vom 4.12.2012, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Unter § 10a Abs. 9 wird die Zahl „0,17“ durch die Zahl „0,19“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Freilassing, den 29. Oktober 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 20. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Stadt Freilassing hat am 16.10.2013 die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“ mit Begründung in der Fassung vom 16.10.2013 als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung soll durch die Neufestsetzung der Baugrenzen im gesamten Geltungsbereich ein größerer Spielraum für eine Bebauung geschaffen werden, ohne jedoch das zulässige Maß der baulichen Nutzung zu ändern.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 203 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 20. Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld mit Gartensiedlung“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 23. Oktober 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 „Von Thannhausen ins Oberfeld“

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 19.3.2013 und 8.10.2013 beschlossen, die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 118 „Von Thannhausen ins Oberfeld“ von Km 0,518 bis 0,571 bestehend aus Fl.-Nr. 803/4 der Gemarkung Heining einzuziehen, da die Strecke jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 1.07, 1. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 24. Oktober 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG Bekanntmachung der Absicht eine Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 1 „Bergstraße“ einzuziehen

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8.10.2013 beschlossen, die Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 1 „Bergstraße“ mit einer Gesamtlänge von 35 m, bestehend aus Fl.-Nr. 43 der Gemarkung Leobendorf einzuziehen, da die Strecke jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

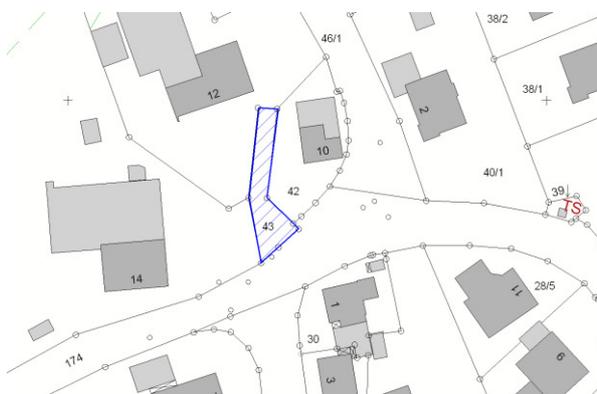
Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

18. November 2013 bis 18. Februar 2014

während der üblichen Öffnungszeiten in Rathaus der Stadt Laufen, Bauamt, Zimmer 1.07, 1. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 83410 Laufen, eingesehen werden.

Laufen, den 24. Oktober 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister



Markt Teisendorf

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahnkreuzungsgesetz (AEG) für das Vorhaben Änderung (Erneuerung) der Eisenbahnüberführung Teisendorf III mit Anpassung der Staatsstraße 2103 der Strecke 5703; Bahn-km 68,500

Die Planunterlagen der DB Netz AG, I.NP-S-A(G), Richelstraße 1, 80634 München vom 25.7.2013 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG - liegen zur allgemeinen Einsicht aus im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 in der Zeit vom

30. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013

während der Dienststunden, auch außerhalb des Parteienverkehrs im Rathaus zur Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

16. Dezember 2013

schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Teisendorf, Bauamt, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 oder 207 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Zi. Nr. 4126 erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden, ist in Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn der obigen Nr. 3 Satz 5 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

Hinweis:

Die Planunterlagen können während der Auslegungszeit vom 30. Oktober 2013 bis 2. Dezember 2013 auch auf der Internetseite des Marktes Teisendorf eingesehen werden.

Teisendorf, den 25. Oktober 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Neukirchen - Schneck“
gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 11.9.2013 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Neukirchen - Schneck“ zu ändern.
Mit der Änderung soll auf Baugrundstücken mit einer Fläche von mehr als 700 m² die Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht werden.

Die Änderungssatzung mit Begründung und Geltungsbereichsplan liegt in der Zeit vom

6. November 2013 bis 6. Dezember 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 25. Oktober 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Vogelau III“ gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Vogelau III“ in seiner Sitzung am 12.9.2012. Zwischenzeitlich fasste der Ausschuss folgende weitere Beschlüsse:

Datum	Beschlussinhalt
17.4.2013	Festlegung einer Teilstrecke der Schützenstraße als Einbahnstraße
17.7.2013	Wegfall der Stellplätze an der Einbahnstraße
16.10.2013	Festsetzung einer Wendefläche auf der Schützenstraße am Beginn der Einbahnstraße

Der entsprechend den oben genannten Beschlüssen überarbeitete Bebauungsplanentwurf in der Planfassung vom 16.10.2013 mit Satzung und Begründung/Umweltbericht vom 16.10.2013 liegt in der Zeit vom

6. November 2013 bis 6. Dezember 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

An umweltbezogenen Stellungnahmen liegt eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Berchtesgadener Land sowie eine schalltechnische Untersuchung zu den Lärmauswirkungen des Schießstandes des Büros ACCON vom 25.10.2012, Berichts-Nr. ACB-20121025-5954/3 vor.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung vom 18.10.2013 wird aufgehoben.

Teisendorf, den 25. Oktober 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurz II“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 17.7.2013 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Oberwurz II“ zu ändern.

Mit der Änderung soll auf Baugrundstücken mit einer Fläche von mehr als 700 m² die Errichtung von Doppelhäusern ermöglicht werden.

Die Änderungssatzung mit Begründung und Geltungsbereichsplan liegt in der Zeit vom

6. November 2013 bis 6. Dezember 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 25. Oktober 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9. Juli 2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 9.10.2013.

Im Rahmen der Änderung erfolgt eine Überplanung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim (Fl. Nrn. 1039/13, 1039/Tfl., und 1039/9/Tfl. Gemarkung Surheim). Durch die Änderung soll ein harmonischer und höhenmäßig abgestufter Übergang des Gewerbegebietes in die freie Landschaft erreicht werden.

Die Absicht den Bebauungsplan „Helfau II“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

5. November 2013 bis 6. Dezember 2013

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 24. Oktober 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

27. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplanes Nr. 31 „Explorer-Hotel“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 22.10.2013 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Explorer-Hotel“ und zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und auf Grundlage der angepassten Entwürfe den Beschluss zur öffentlichen Auslegung und zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu überplanende Bereich umfasst den Hotelstandort samt Umgriff (Parkplatz, Ausgleichsfläche ua.) auf der Flnr. 733/9 und einer Teilfläche aus Flnr. 733 Gmrk. Schönau (sog. Wölflerwiese) neben der Kreisstraße BGL 1 (Schorfstraße).

Dort soll ein Hotel mit 100 Zimmern im 3 Sterne-Bereich, welches ein überwiegend sportlich orientiertes Publikum anspricht, entstehen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan von der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Hotel“ geändert (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Für die Verfahren liegen folgende Unterlagen auf:

Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Bebauungsplan mit Satzung und Begründung, gemeinsamer Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, projektbezogene Planunterlagen (Vorhaben-Erschließungsplan).

Diese Entwürfe der Auslegungsunterlagen liegen im Zeitraum vom

6. November 2013 bis einschließlich 6. Dezember 2013

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.koenigssee.com Gemeinde –Rubrik: Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Explorer-Hotel eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 24. Oktober 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 22.10.2013 nach Beratung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Änderungsplan mitsamt der Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 24. Oktober 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister
